

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweis-erhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeß-ordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder haben der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landes-behörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständigen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren gelten- den Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschluß- stelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung

zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 4 des Gesetzes übergangsweise weiter anzuwenden sind, von einer nicht zur Justizverwaltung gehörenden Stelle eine Entscheidung zu treffen oder bei einer solchen mitzuwirken, und ist die Zuständigkeit hierzu nicht gemäß § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) und gemäß § 1 der Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1267) auf den Reichsminister der Justiz übergegangen, so gilt folgendes:

1. An Stelle der Landesminister, der Landes- regierung (Gesamtministerium) oder ihres Vorsitzenden treten diejenigen obersten Reichs- behörden, die für entsprechende Aufgaben im Reiche zuständig sind; sie können ihre Befug- nisse auf nachgeordnete Behörden übertragen;
2. an Stelle der obersten Rechnungsbehörde des Landes tritt der Rechnungshof des Deutschen Reichs;
3. liegt die Entscheidung einem Verwaltungs- gericht ob, so verbleibt es hierbei; jedoch

findet die Anrufung eines Verwaltungs- gerichts gegen die Entscheidung einer obersten Reichsbehörde nicht statt;

4. an Stelle einer sonstigen Verwaltungs- behörde des Landes treten der Oberlandes- gerichtspräsident und der Generalstaats- anwalt je für ihren Geschäftsbereich.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht, soweit es sich um die Rech- nungsprüfung und Rechnungslegung für das Rech- nungsjahr 1934 und für frühere Rechnungsjahre handelt.

(2) Unberührt bleibt auch eine Tätigkeit, die Landesbehörden auf Grund des § 5 des Gesetzes für die Justizverwaltung ausüben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft; unberührt bleibt jedoch die Gültigkeit von Entscheidungen, die vor Verkündung der Verord- nung von anderen als den hierin bestimmten Stellen getroffen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DB AufbrUml 1935).

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbrin- gungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund des § 2 Absatz 4, § 9 Satz 2 und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hierdurch ver- ordnet:

§ 1

Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungs- jahr 1935 vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungs- pflicht bei Beginn des 1. Januar 1935 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Lauf des Kalenderjahrs 1935 eingetreten ist, haben die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1935 zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 1).